

Landesbauernverband Brandenburg e. V. , Dorfstr. 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
Referat 33  
Referatsleiterin Frau Irene Kirchner  
Referat 35  
Referatsleiter Herr Dr. Carsten Leßner  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

23.02.2021

## **Entwurf „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP- Seuchenbekämpfung“ vom 11.02.2021**

Sehr geehrte Frau Kirchner,  
Sehr geehrter Herr Dr. Leßner,

zunächst bedanken wir uns für die Anhörung bei der Erstellung des Entwurfs „Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung“ der Ministerien. Im Nachgang der Beratung vom Montag, den 15.02.2021, zum Entwurf vom 11.02.2021 sahen wir die Notwendigkeit einer erneuten intensiven internen Befassung mit diesem Papier. Dies zeigte, dass es immer noch erhebliche Problempotentiale gibt. Insbesondere muss die rechtliche Wirkung deutlich stärker berücksichtigt werden, damit es nicht zu nachträglichem, unnötigem Streit führt, wenn es um die Frage der Anordnung oder Freiwilligkeit geht.

Ziel der Anbauregelungen ist es, die ASP-Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Unsere Landwirte unterstützen diese Zielstellung. Es muss aber für alle Beteiligten, auch für die, die sich nicht mit allen Detailfragen der ASP auseinandersetzen, rechtlich eindeutig klar dargestellt werden, was von ihnen verlangt wird und in welchem Rahmen sie sich bewegen können. Dies ist im Ergebnis auch für die Bestimmung etwaiger Schadenspositionen entscheidend. Unserer Meinung nach ist dies im aktuellen Entwurf für einen Leitfaden vom 11.02.2021 noch nicht geschehen. Vor allem auch, weil in Ermangelung hinreichend bestimmter Regelungen Unklarheiten entstehen.

Aus unserer Sicht sind diese Unklarheiten so schnell wie möglich zu beheben und dürfen keineswegs Eingang in die veröffentlichte Fassung erlangen. Da

diese teilweise systematischen Fragen so erheblich sind, kann es an dieser Stelle abermals nur bei einer Zwischenbewertung bleiben.

Ganz grundsätzlich ist der Bezug zur jagdrechtlichen Broschüre „Schwarzwildbewirtschaftung“ kritisch, da es sich bei der Bekämpfung der ASP nicht um eine Bejagung, sondern um eine Entnahme von Wildschweinen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung handelt. Ziel der Bejagung ist die Regulierung, Ziel der Seuchenbekämpfung ist die maximale Reduktion des Schwarzwildbestands. Daher sollte auch in einem solchen Leitfaden konsequent von Entnahme und daraus folgend nicht von Bejagungsschneisen, sondern von „Entnahmeschneisen“ gesprochen werden.

### **Geltungsbereich**

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP Restriktionszonen liegen.

*Über welche Gebiete wird im Detail gesprochen? Handelt es sich um „fest abgegrenzte“ oder „eingezäunte“ Gebiete?*

### **Ziele der Anbauregelungen**

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können.

Die Sicherung der Futtermittelversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

*Wie ist die Einschränkung der Soll-Regelung durch den Begriff „weitestgehend“ in Abgrenzung zu Absatz 1 zu verstehen?*

### **Anbauregelungen**

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie z.B. Brache in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

*Was wird unter dem Begriff „vorzugsweise“ verstanden? Welche Kriterien sind hierfür heranzuziehen?*

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden. Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie z.B. Gülle, Festmist, ggf. Grünlandaufwuchs

zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann **in begrenztem Maße** Mais ergänzen bzw. ersetzen. Hier ggf. noch die Zuckerrübe einbauen oder gesonderte Vereinbarung.

*Wie sind die „betrieblichen Voraussetzungen“ definiert? Welche sind aus Sicht der Ministerien relevant?*

*Wer bewertet, ob und wann gegebenenfalls auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasgewinnung ausgewichen werden kann und welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?*

*Werden die Ministerien den Landkreisen mitteilen, welche Positionen als Schadenspositionen anzuerkennen sind, z. B. geringere Energiewerte in Ermangelung des Maiseinsatzes in Biogasanlagen?*

*Was wird unter „begrenztem Maße“ verstanden?*

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 ha Bejagungsschneisen anzulegen sind, **um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten** in den wachsenden Bestand einzubringen. **Alternativ kann** durch eine blockweise Ernte (einemähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur **bei natürlichem Licht** stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine **enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten** zu erfolgen.

Wir bitten um Streichung des Teilsatzes im 1. Satz „*um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicher zu stellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegen zu wirken*“, da er nicht notwendig ist. Letztlich zielen alle Maßnahmen darauf ab.

*Auf welche Kulturen bezieht sich der 2. Satz „Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen.“?*

*Auf welchen Satz bezieht sich der 3. Satz in diesem Absatz „Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden.“? Bezieht sich dieser Satz auf den 1. oder den 2. Satz in diesem Absatz.*

*Wie ist in Bezug auf die „kann“-Formulierung der Alternative die Frage der Entschädigung geregelt?*

*Was wird unter „natürlichem Licht“ verstanden? Hier existiert nach unserer Kenntnis keine Definition.*

*Die Einrichtung, auch die nachträgliche Einrichtung, von Schneisen hat in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Was passiert, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht für eine Abstimmung zur Verfügung steht, die örtliche Lage nicht richtig einschätzt? Wie verhält es sich hier mit der Risikoverteilung und Haftung? Wie sieht es im Falle einer Notbejagung aus? Welche Maßnahmen ergreifen die Ministerien, um Notbejagungen zu vermeiden? Die Anlage von Schneisen soll gerade in Abstimmung mit der „örtlichen Jägerschaft“ erfolgen. Werden die Jagdausübungsberechtigten verbindlich mit der Abstimmung und Entnahme beauftragt?*

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der BMEL Publikation "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft"

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Schwarzwildbewirtschaftung.pdf>

Eine Bejagungsschneise **erfüllt folgende Anforderungen:**

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung (außer bei AGZ, AUKM und Öko s.u.)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mind. 30 bis max. 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Anlage 90° zur Saatreihe
5. Breite mind. 15 m, maximal 25 m
6. Schneise nach 4 Seiten durch Kultur begrenzt
7. **Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen**

*Müssen bei der Anlage solcher Schneisen alle aufgeführten Anforderungen erfüllt werden? Was passiert, wenn Anforderungen nicht erfüllt werden?*

*Welche Anforderungen gelten für Schneisen, die nachträglich in bereits im Vorjahr bestellte Kulturen eingebracht werden?*

*Welche Regelungen zur Haftungsrisikoverteilung zwischen Jagdausübungsberechtigten und Bewirtschafter gibt es bei Handlungen nach Absprache, z. B. wie im Rahmen von Punkt 7.?*

Des Weiteren regen wir an, bei den Anforderungen an solche Schneisen aufgrund der Praktikabilität als alleinige verbindliche Anforderung die Festlegung der Breite von mind. 15 m, max. 25 m festzulegen.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist **um den Schlag** eine umlaufende Schneise von min. 20 m Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung **mobiler Anlagen** (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild. Schneisen vom Einstand des Schwarzwildes (z.B. Wald, Schilf etc.) zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen. Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den LandwirtInnen ein Spielraum eingeräumt diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

*Muss um jeden Schlag ein Randstreifen angelegt werden? Wie ist die Handhabung bei angrenzenden Schlägen? Muss auch hier um jeden Schlag ein Randstreifen angelegt werden?*

*Muss ein Randstreifen auch um Kulturen, die bereits im Vorjahr bestellt wurden, angelegt werden?*

*Sind bestehende Blühstreifen Bestandteil des Randstreifens?*

*Sind mobile Anlagen verpflichtend bei der Erntejagd?*

Nach wie vor erachten wir schmalere Randstreifen als ausreichend, soweit sie eine übliche Arbeitsbreite (zwischen 4-12 m) aufweisen.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:
- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- **nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,**
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),

- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf,
- gezielt begründet, der Selbstbegründung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

*Was ist mit „nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag“ gemeint?*

*Wie verhält sich der Hinweis „am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf“ zu den zuvor genannten Anforderungen an eine Schneise?*

Wir hoffen nachdrücklich, dass die angesprochenen Punkte entsprechende Berücksichtigung erhalten und sind dann gern bereit, erneut Stellung zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Wendorff  
Präsident